

Beck'sche Kurz-Kommentare

Band 7

Palandt  
**Bürgerliches Gesetzbuch**  
mit Nebengesetzen

Nachtrag zur 79. Auflage

**Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter  
Angehöriger in der Sozialhilfe und in der  
Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz)**  
vom 10.12.2019, BGBl I S. 2135

Bearbeiter:

*Dr. Renata v. Pückler/Prof. Dr. Isabell Götz*

  
C.H. BECK

**www.palandt.beck.de**  
Zitierweise: Palandt/Bearbeiter

**www.beck.de**

ISBN 9783406738005

© 2020 Verlag C. H. Beck oHG  
Wilhelmstraße 9, 80801 München  
Satz, Druck, Bindung: Druckerei C. H. Beck, Nördlingen  
(Adresse wie Verlag)  
Umschlag: Fotosatz Amann GmbH & Co. KG, Zweikirchener Str. 7, 84036 Kumhausen  
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

# **Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) vom 10.12.2019, BGBl I S. 2135**

Mit dem Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz), das im Hinblick auf die für das Unterhaltsrecht bedeutsamen Vorschriften am 1.1.2020 in Kraft getreten ist, werden Angehörige von Leistungsbeziehern iSd § 8 entlastet (zur Entschädigungshilfe vgl BVG 27h). Die Änderungen gelten gleichermaßen für Ansprüche gegen Eltern und Kinder (BT-Drucks. 19/13399 S. 1, 22). Das Gesetz verlagert die finanzielle Verantwortung für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung auf die staatliche Solidargemeinschaft und schränkt den Nachranggrundsatz der Sozialhilfe ein (BT-Drucks. 19/13399 S. 1, 18).

## **1. Wesentliche Änderungen im SGB XII und im BVG**

Aus der Sicht des Unterhaltsrechts wesentlich ist die Einfügung eines jeweils neuen Absatzes 1a in die Vorschriften SGB XII 94 und BVG 27h:

### **SGB XII 94**

(1a) Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern sind nicht zu berücksichtigen, es sei denn, deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt jeweils mehr als 100.000 Euro (Jahreseinkommensgrenze). Der Übergang von Ansprüchen der Leistungsberechtigten ist ausgeschlossen, sofern Unterhaltsansprüche nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen sind. Es wird vermutet, dass das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Personen nach Satz 1 die Jahreseinkommensgrenze nicht überschreitet. Zur Widerlegung der Vermutung nach Satz 3 kann der jeweils für die Ausführung des Gesetzes zuständige Träger von den Leistungsberechtigten Angaben verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen nach Satz 1 zulassen. Liegen im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze vor, so ist § 117 anzuwenden. Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht bei Leistungen nach dem Dritten Kapitel an minderjährige Kinder.

### **BVG 27h**

(1a) Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern sind nicht zu berücksichtigen, es sei denn, deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt jeweils mehr als 100.000 Euro (Jahreseinkommensgrenze). Der Übergang von Ansprüchen der Leistungsberechtigten ist ausgeschlossen, sofern Unterhaltsansprüche nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen sind. Es wird vermutet, dass das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Personen nach Satz 1 die Jahreseinkommensgrenze nicht überschreitet. Zur Widerlegung der Vermutung nach Satz 3 kann der Träger der Kriegsopferfürsorge von den Leistungsberechtigten Angaben verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen nach Satz 1 zulassen. Liegen im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze vor, so sind die Kinder oder Eltern der Leistungsberechtigten gegenüber dem Träger der Kriegsopferfürsorge verpflichtet, über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert. Die Pflicht zur Auskunft umfasst die Verpflichtung, auf Verlangen des Trägers der Kriegsopferfürsorge Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Die Sätze 1 bis 6 gelten nicht bei Leistungen nach § 27a an minderjährige Kinder.

## **2. Wesentlicher Inhalt und Voraussetzungen**

SGB XII 94 regelt grundsätzlich unverändert den gesetzlichen Übergang von zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen im Fall der Hilfeleistung. Der neu eingefügte Abs 1a S 2 (deckungsgleich: BVG 27h Abs 1a S 2) führt jedoch im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern eine **einkommensabhängige Begrenzung** des Regresses ein, sofern das jährliche Gesamteinkommen des jeweiligen Pflichtigen die Grenze von **100.000 €** nicht übersteigt (zur widerlegbaren Vermutungsregel vgl jeweils S 3–5). Eine **Ausnahme** gilt nach Abs 1a S 6 für **minderjährige Kinder**, bei denen die Eltern weiter in Anspruch genommen werden können (deckungsgleich: BVG 27h Abs 1a S 7). Damit wird wie bisher sichergestellt, dass Unterhaltsverpflichtete bei zugunsten minderjähriger Kinder erbrachten Hilfen zum Lebensunterhalt in Anspruch genommen werden können (BT-Drucks. 19/13399 S. 33). Abgestellt wird auf das Gesamteinkommen im Sinne des SGB IV 16 iVm. EStG 2 Abs 2, 5a, dh auf die Summe der Bruttoeinkünfte iSd **Einkommensteuerrechts** (zu Einzelheiten vgl Doering-Striening/Hauß/Schürmann, FamRZ 20, 137).

## **3. Unterhaltsrechtliche Auswirkungen**

Die Änderungen reduzieren die praktische Bedeutung der Verwandtenunterhaltsansprüche erheblich, da nur ca. 5% der Erwerbstätigen ein 100.000 € übersteigendes Jahresbruttoeinkommen erzielen (<https://de.statista.com> 2014). Unterhalb dieser Grenze wird sich eine unterhaltsrechtliche Einkommensermittlung in der Praxis künftig regelmäßig erübrigen und zugleich die im Einzelnen streitige sog. **Schwiegerkinderhaftung** an Bedeutung verlieren (vgl dazu § 1601 Rn 15). Die Neuregelung führt allerdings zu mehreren **Wertungswidersprüchen**, deren insbesondere unterhaltsrechtliche Auflösung zu klären bleibt (dazu Doering-Striening/Hauß/Schürmann, FamRZ 20, 137).

